OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100240/3/VG

Datum:
Linz, 15. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Rechtsanwälte B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Mai 2024, GZ: BHFR/923060005563/23, betreffend Übertretung der Oö. Bauordnung (BauO) 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Mai 2024, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 1.450,00 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden wegen einer näher bezeichneten Verwaltungsübertretung nach der Oö. BauO 1994 iVm § 9 Abs. 1 VStG verhängt.

1.2. Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Bf zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: zumindest am 31.01.2023, 21.03.2023 und 23.05.2023
Ort: X-Strasse

Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener, der D__ in X-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma auf dem Standort in X-Strasse folgende bewilligungspflichtige Bauvorhaben:

1.) 1 Stk. Container weiß (2,19m x 2,90m x 2,06m)

2.) 1 Stk. Seecontainer blau (3,15m x 12,15m x 2,85m)

3.) 1 LKW-Auflieger aufgebockt (2,55m x 16,60m x 3,10m)

4.) 1 Stk. Seecontainer grün (2,44m x 12,30m x 2,80m)

5.) 2 Stk. Container weiß übereinander aufgestellt (2,44m x 6,06m x 2,60m)

6.) 1 Stk. Container weiß (2,44m x 3,06m x 260m) mit Aufschrift Pühringer

7.) 2 Stk. Container hellgrau hintereinander aufgestellt (2,44m x 6,06m x 2,60m) mit Aufschrift Büro

8.) 1 Stk. Container weiß (2,44m x 6,06m x 2,60m) mit Aufschrift Aufenthaltsraum

9.) 1 Stk. Seecontainer blau (2,44m x 6,06m x 2,60m)

ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt hat, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen, einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedarf.“

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses war – wie der Bf in der Beschwerde zutreffend vorbringt – noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die D__ wegen eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages betreffend die auch hier gegenständlichen Bauvorhaben anhängig (prot. zu hg. Zl LVwG-153935). Die diesbezügliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) wurde am 7. August 2024 mündlich verkündet.

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Der Bf bringt in der Beschwerde im Wesentlichen vor, dass das gegenständliche Straferkenntnis nicht vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

betreffend den baupolizeilichen Beseitigungsauftrag für die auch hier gegenständlichen Bauvorhaben hätte erlassen werden dürfen.

Schon mit diesem Vorbringen ist der Bf nach Ansicht des LVwG Oö. im Recht. Im angesprochenen baupolizeilichen Verfahren war die Frage strittig, ob die gegenständlichen Bauten überhaupt einer baurechtlichen Genehmigungspflicht bzw. Anzeigepflicht unterliegen. Eine Bestrafung des Bf wegen Zuwiderhandelns gegen die baurechtliche Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht kommt in den angelasteten Tatzeitpunkten folglich nicht in Betracht (vgl. sinngemäß VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0019; die dortigen Ausführungen des VwGH zu den Auswirkungen der vorläufigen Maßnahme der aufschiebenden Wirkung auf ein Strafverfahren, sind jedenfalls sinngemäß auf das gegenständliche Strafverfahren übertragbar, Anm.)

Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aus den dargelegten rechtlichen Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG hat der Bf auch die Kosten des behördlichen Strafverfahrens nicht zu tragen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr war auf die Umstände des Einzelfalles (anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren zu einem baupolizeilichen Beseitigungsauftrag) Bedacht zu nehmen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch